

**Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung
des Doktorgrades der Rechte**
in der Fassung vom 12. Februar 2004

Aufgrund der § 54 Abs. 2 Satz 3 und § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Mannheim am 21. Januar 2004 die nachstehende Fassung der Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte vom 12. Februar 2004 beschlossen. Der Rektor hat am 12. Februar 2004 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

- (1) Die Universität Mannheim verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Dissertation muß eine selbständige, die Rechtswissenschaft fördernde und der Veröffentlichung würdige Arbeit sein. Dissertation und mündliche Prüfung müssen die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers¹ zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, wenn für sie nicht der Dekan oder der Prüfungsausschuss (§ 11) zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus allen habilitierten Mitgliedern der Fakultät für Rechtswissenschaft. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter Professor.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er tagt nichtöffentlich.
- (4) Für die Beschlußfassung durch Abstimmung gilt § 115 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (UG), für die anzufertigende Niederschrift § 116 UG entsprechend. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände und zur Geheimhaltung der Beratungsunterlagen gilt § 112 Abs. 4 UG entsprechend.

§ 3 Prüfer und Berater

- (1) Prüfungsberechtigt im Promotionsverfahren und Berater von Doktoranden sind die Professoren einschließlich der entpflichteten und der im Ruhestand befindlichen sowie die Hochschul- und Privatdozenten der Universität.
- (2) Professoren, Hochschul- und Privatdozenten können auch nach ihrem Ausscheiden aus der Universität Mannheim als Prüfer von Doktoranden mitwirken, die sie beraten haben.

¹ Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

(3) Der Promotionsausschuss kann in einzelnen Verfahren Honorarprofessoren der Universität Mannheim sowie auswärtige in- und ausländische Hochschullehrer mit ihrem Einverständnis zu Prüfern und Beratern bestellen.

§ 4 Annahmegesuch

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) das in Aussicht genommene Thema;
- b) im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten, den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation zu beraten;
- c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
- d) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben;
- e) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst, sofern der Bewerber seit mehr als sechs Monaten exmatrikuliert ist;
- f) das Zeugnis der Ersten juristischen Staatsprüfung oder ein Antrag nach § 5 Abs. 1 Satz 2, nach § 5 Abs. 2 oder nach § 5 a Abs. 2 mit dem Nachweis der in diesen Vorschriften geforderten Voraussetzungen;
- g) das Zeugnis über eine mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bewertete schriftliche Seminararbeit oder rechtsgeschichtliche Exegese.

§ 5 Weitere Annahmeveraussetzungen

(1) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestanden hat. Vom Erfordernis der Mindestnote kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers befreien, wenn ein Berater i.S. des § 3 die Befreiung unter Angabe besonderer Gründe schriftlich befürwortet.

(2) Außerdem kann der Promotionsausschuss zulassen:

- a) Bewerber, die im Ausland eine gleichwertige staatliche oder akademische juristische Abschlußprüfung mit gleichwertigem Erfolg abgelegt haben;
- b) Bewerber, die an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine gleichwertige andere wissenschaftliche Abschlußprüfung mit gleichwertigem Erfolg abgelegt haben;
- c) Bewerber, die nach einem abgeschlossenen juristischen Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule die Prüfung zum Legum Magister (LL.M.) oder zum Master of Comparative Law (M.C.L.) oder eine vergleichbare Prüfung eines entsprechenden Aufbaustudienganges mindestens mit der Note "magna cum laude" bestanden haben;
- d) ausländische Bewerber, die keine gleichwertige Abschlußprüfung abgelegt haben, wenn sie ein zweijähriges Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim mit Erfolg durchgeführt haben. Dieses Studium ist erfolgreich durchgeführt, wenn der Bewerber an den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht mindestens mit der Note "befriedigend" teilgenommen hat.

§ 5 a Bewerber mit Fachhochschulabschluß

(1) Bewerber, die ein Studium an einer Fachhochschule abgeschlossen haben, können als Doktoranden angenommen werden, wenn sie ihre besondere Qualifikation in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben.

(2) Die Annahme nach Absatz 1 setzt voraus, daß

1. das Studium nach dem Studienplan und der Prüfungsordnung der Fachhochschule zu zwei Drittel rechtskundliche Fächer umfaßt;

2. der Bewerber

a) die Abschlußprüfung der Fachhochschule mindestens mit der Gesamtnote "gut" abgelegt hat und zu den besten 10% der Absolventen seines Prüfungszeitraumes gehört,

b) während des Eignungsfeststellungsverfahrens an einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät teilgenommen und ein mindestens mit der Note "gut" bewertetes, schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet oder eine mindestens mit dieser Note bewertete, schriftlich ausgearbeitete rechtsgeschichtliche Exegese angefertigt und

c) die schriftliche Prüfung nach Absatz 3 bestanden hat.

(3) An der schriftlichen Prüfung kann teilnehmen, wer die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen erfüllt und sich bis zum 31. Juli desselben Jahres beim Dekan gemeldet hat. Es ist eine Aufsichtsarbeit im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht anzufertigen.

Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden je Aufsichtsarbeit. Die Aufgaben stellt der Dekan; die Aufsichtsarbeiten werden von je zwei von ihm bestimmten Prüfern aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 2 Abs. 2) begutachtet. Für die Benotung gelten § 13 Abs. 2 und 4 und § 14 der Verordnung der baden-württembergischen Landesregierung über die Ausbildung und der Prüfung der Juristen i.d.F. vom 7. Mai 1993 (Gbl. S 314) entsprechend; an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes und seines Präsidenten tritt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote der drei Aufsichtsarbeiten mindestens acht Punkte beträgt und keine Aufsichtsarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0 Punkte) bewertet worden ist. Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur einmal und nur insgesamt wiederholen.

(4) Über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 entscheidet der Dekan.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Absolventen der Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie.

§ 6 Annahme als Doktorand

Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so nimmt der Dekan ihn in die Doktorandenliste der Fakultät auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des Universitätsgesetzes zur Immatrikulation oder zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.

§ 7 Ablehnung als Doktorand

(1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme des Bewerbers als Doktorand ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem

Fachgebiet stammt, das an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

(2) Das Annahmegesuch kann aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(3) Die Annahme als Doktorand kann nach zwei Jahren widerrufen werden, wenn keine von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation vorgelegt wird.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Dissertation in deutscher Sprache. Die Fakultät kann ausländischen Doktoranden die Abgabe der Dissertation in englischer Sprache gestatten, sofern zwei nach § 3 prüfungsberechtigte Personen erklären, die Dissertation als Referenten (§ 10 Abs. 1) begutachten zu wollen. Die Dissertation ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen; die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über;
- b) die Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig abgefasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angegeben hat.

(3) Die Zurücknahme des Gesuchs ist zulässig, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(4) Bei der Zulassung müssen die in § 4 Abs. 2 Buchstabe c) bis g) geforderten Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen des § 5 oder des § 5 a erfüllt sein. Für die Ablehnung des Promotionsgesuchs gilt § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Vorprüfung

(1) Bewerber, die nach § 5 Abs. 2 a) und b) als Doktoranden angenommen worden sind, haben die Kenntnisse des geltenden deutschen Rechts in einer schriftlichen Vorprüfung nachzuweisen.

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist an den Dekan zu richten. Es kann bis zum Beginn der Vorprüfung zurückgenommen werden.

(3) Die Vorprüfung erstreckt sich auf die Gebiete des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts. Der Bewerber hat in jedem dieser Gebiete eine Aufsichtsarbeit zu fertigen.

(4) Die Aufsichtsarbeiten werden von einem vom Dekan bestellten Fachvertreter des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts (Vorprüfungsausschuss) gestellt und beurteilt. Die Aufsichtsarbeiten werden mit einer der in § 10 Abs. 2 genannten Noten oder mit "ungenügend" bewertet.

(5) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn alle drei Klausuren mit mindestens der Note "rite" bewertet worden sind. Wird eine Aufsichtsarbeit mit "ungenügend" bewertet, so entscheidet der Vorprüfungsausschuss über die endgültige Bewertung der Aufsichtsarbeit. Eine mit "ungenügend" bewertete Arbeit kann frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(6) Hat der Bewerber an je einer Übung Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht für Fortgeschrittene mit Erfolg teilgenommen, so entfällt die Vorprüfung.

§ 10 Annahme der Dissertation

(1) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung. Er bestimmt den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation; in begründeten Ausnahmefällen können zwei Korreferenten bestellt werden. Als Referent soll der Berater des Doktoranden bestimmt werden. Einer der Referenten muß ein auf Lebenszeit bestellter Professor der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim sein. Der Korreferent kann auch einer anderen Fakultät der Universität Mannheim angehören. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein auswärtiger Korreferent bestellt werden.

(2) Jeder Referent erteilt der Dissertation eine der Noten "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude" oder "rite" oder lehnt sie ab.

(3) Befürworten die Referenten die Annahme der Dissertation, so gibt der Dekan den Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist soll in der Regel drei Wochen während der Vorlesungszeit betragen.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten die Annahme befürworten und in der Frist des Abs. 3 kein Mitglied des Promotionsausschusses schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.

(5) Lehnen die Referenten oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung (§ 1) nicht bestanden. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht der Promotion zum Doktor der Rechte benachrichtigt.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung (§ 12) vor dem Prüfungsausschuss statt, dessen Mitglieder vom Dekan bestimmt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht regelmäßig aus drei, mindestens aber aus zwei Mitgliedern. Dies sind neben dem Prüfungsvorsitzenden grundsätzlich der Referent und der Korreferent. Den Vorsitz führt der Dekan, der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim, der nicht zugleich einer der Referenten ist. Die Hälfte der Mitglieder muß aus auf Lebenszeit bestellten Professoren der Universität Mannheim bestehen. Der Dekan kann weitere Mitglieder bestellen.

(3) Der Dekan bestimmt auch das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzurechnen ist und auf das sich die mündliche Prüfung erstreckt (§ 12 Abs. 2). Hierzu sind die Referenten zu hören.

(4) Der Dekan legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden den Termin der mündlichen Prüfung fest, zu der der Bewerber mit einer Frist von vier Wochen geladen wird. Auf die Einhaltung der Frist kann der Bewerber verzichten.

§ 12 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber zeigen, dass er die Thesen seiner Dissertation in einem wissenschaftlichen Gespräch verteidigen und zu weiteren Themen seines Fachgebiets Stellung nehmen kann.

(2) Die Prüfung beginnt mit einem Vortrag des Bewerbers, in dem er in nicht mehr als zehn Minuten die wesentlichen Thesen seiner Dissertation darlegt. Daran schließt sich eine etwa zwanzigminütige Diskussion über die Dissertation an. Im abschließenden Prüfungsabschnitt, der ebenfalls etwa zwanzig Minuten betragen soll, wird das Gespräch auf weitere Bereiche des Fachgebiets erstreckt, aus dem die Dissertation stammt. Fachgebiete sind die Bereiche „Zivilrecht“, „Strafrecht“ oder „Öffentliches Recht“. Mehrere Bewerber können nur hinsichtlich des letzten Prüfungsteils gemeinsam geprüft werden.

(3) An der mündlichen Prüfung können alle Mitglieder des Promotionsausschusses teilnehmen. Der Prüfungsvorsitzende kann ihnen während der Prüfung das Wort erteilen. An der Beratung und Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung nehmen sie nicht teil.

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des § 8 Abs. 2 lit. a S. 2 auch Englisch als Prüfungssprache bestimmen.

(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät und beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der mündlichen Prüfung. Es werden zwei Einzelnoten zu den Prüfungsteilen „Verteidigung der Dissertation“ und „Fachgebiet“ festgelegt. Ist die Prüfung bestanden, setzt der Prüfungsausschuss das vom Vorsitzenden zu verkündende Gesamtergebnis unter angemessener Berücksichtigung der Gutachten über die Dissertation und der Einzelnoten der mündlichen Prüfung fest. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotion erfolgt mit einer der in § 10 Abs. 2 genannten Noten.

(6) Rechtswissenschaftliche Doktoranden können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das betrifft nicht das Recht zur Teilnahme an der Prüfung nach Abs. 3.

(7) Über die mündliche Prüfung, den Beschluss nach Abs. 5 und die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Bei ungenügendem Ergebnis der mündlichen Prüfung kann der Bewerber sie binnen zwölf Monaten, jedoch frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen.

§ 13 Drucklegung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden in einer von den Referenten genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Lehnt einer der Referenten die Genehmigung ab, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung.

(2) Von der Dissertation sind 80 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Die Anzahl der Stücke beträgt sechs, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird und die Auflage mindestens 150 Exemplare beträgt oder

2. die Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird, oder
3. die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und die auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert wird. Das im Internet veröffentlichte Exemplar muß mit dem Exemplar, das der Druckfreigabe zugrundeliegt, übereinstimmen. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen zulassen.

(3) Die Pflichtstücke sind binnen eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. Der Dekan kann in begründeten Fällen die Frist verlängern. Versäumt der Bewerber auch diese Nachfrist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Universität Mannheim". Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Referenten, sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, so ist kenntlich zu machen, daß die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben. Sie trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung.

(3) Der Promotionsausschuß kann den Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde schon vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn sich ein wissenschaftlicher Verlag dem Doktoranden gegenüber verpflichtet hat, die Dissertation als selbständige Schrift zu veröffentlichen. Das gleiche gilt, wenn der Herausgeber einer wissenschaftlichen Zeitschrift dem Doktoranden gegenüber erklärt, daß er die Dissertation als selbständigen Zeitschriftenbeitrag publizieren wird. Ist der Doktorgrad Einstellungs voraussetzung, so kann der Promotionsausschuss die Aushändigung der Doktorurkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung der Dissertation innerhalb eines Jahres gewährleistet ist.

§ 15 Ungültigkeit von Promotionsvoraussetzungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, daß der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades nach § 55c UG ist der Promotionsausschuss.

§ 16 Erneuerung der Promotion

Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den von ihr Promovierten anlässlich der 50. Wiederkehr der Promotion diese erneuern. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 17 Ehrenpromotion

Die Universität verleiht entsprechend ihrer Ehrenordnung Grad und Würde eines Doktors der Rechte honoris causa (Dr.iur.h.c.).

§ 18 Schlußbestimmungen (betraf die ursprüngliche Fassung vom 21. Dezember 2001)